

Interessengemeinschaft Muriguemligen

Statuten

Art. 1 - Name

Die IGMuriguemligen (IGM) ist ein politisch neutraler und unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Muri bei Bern.

Art. 2 – Ziele und Aufgaben

1. Die IGM widmet sich dem Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz und befasst sich mit Fragen der Ortsplanung.
2. Sie setzt sich ein für eine massvolle und nachhaltige Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in der Gemeinde Muri-Gümligen und der angrenzenden Umgebung. Natürliche Ressourcen sollen geschont, der öffentliche Verkehr gefördert werden.
3. Sie engagiert sich für den Erhalt der Ortsbildstruktur, für denkmalgeschützte Gebäude und Gebiete, für kulturell oder ökologisch wertvolle Landschaften und Gärten sowie für deren Erschliessung durch öffentliche Wege.
4. Die IGM sensibilisiert die Öffentlichkeit via Medien und Informationsveranstaltungen, erarbeitet Lösungsvorschläge und lanciert Initiativen.
5. Sie erfüllt diese Aufgaben auch durch Beteiligung an Planungs- oder Mitwirkungsverfahren, wenn nötig durch Einsprachen oder Beschwerden zu Bau- und Nutzungsvorhaben, oder durch Aufsichtsbeschwerden.
6. Sie strebt die Zusammenarbeit mit allen interessierten Kreisen an.
7. Die IGM ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 - Mittel

Die IGMuriguemligen sorgt durch ihre Organe für die Erfüllung des Zwecks der Interessengemeinschaft. Sie bemüht sich mit allen ihr rechtmässig und verfassungsmässig zur Verfügung stehenden Mitteln, die Öffentlichkeit über die Notwendigkeit der Ziele der IGM aufzuklären, Rechtsgrundlagen in ihrem Sinne zu beeinflussen sowie Institutionen und Personen, welche sich für diese Ziele einsetzen, zu unterstützen.

Die IGM ist berechtigt, in allen Belangen gemäss Artikel 2, welche das Beschwerderecht von Vereinen zulassen, Einsprache oder Beschwerde zu führen.

Als finanzielle Quellen der IGM dienen Mitgliederbeiträge, Gönner- und Unterstützungs-beiträge sowie der Erlös von Veranstaltungen. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 4 – Organe

Die Organe der Interessengemeinschaft Muriguemligent sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 5 - Mitgliederversammlung

a) Kompetenzen:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der IGMuriguemligen und trifft alle grundsätzlichen Entscheidungen. Sie entscheidet insbesondere über:

- Wahl des Vorstands
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Statutenänderungen
- Höhe des Mitgliederbeitrages
- Ausschluss eines Mitglieds
- Auflösung der Interessengemeinschaft

b) Einberufung:

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen, wenn es die Verhältnisse erfordern, oder wenn dies von einem Fünftel aller Mitglieder verlangt wird. Die Einberufung erfolgt in jedem Fall mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum.

c) Abstimmungen:

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Natürliche wie juristische Personen verfügen an der Mitgliederversammlung über je eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung kann auf dem Zirkularweg Beschluss fassen; dabei ist zu beachten, dass alle Mitglieder Gelegenheit zur Stimmabgabe erhalten.

Für Änderungen der Statuten sowie Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Entsprechende Anträge sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum bekannt zu geben.

Art. 6 - Vorstand

Der Vorstand der IGMuriguemligen setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand setzt die grundsätzlichen Entscheidungen der Mitgliederversammlung um und kümmert sich um Erledigung und Koordination der laufenden Geschäfte und Tätigkeiten der IGMuriguemligen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit absolutem Mehr. Er kann auf dem Zirkularweg Beschluss fassen. Die IGMuriguemligen wird rechtsgültig vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Art. 7 - Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Buchhaltung der IGM. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und unterbreitet eine Empfehlung, ob den verantwortlichen Organen Décharge zu erteilen ist.

Die Amtszeit der Mitglieder der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 8 - Mitgliedschaft

Mitglied der IGMuriguemligen kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit den Zielen der IGM einverstanden erklärt und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt. Der Austritt aus der IGM kann auf Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Mitglieder können ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 9 - Verwendung von Reinertrag und Vermögen

Bei Auflösung der IGM darf das Vermögen nicht ausgeschüttet werden. Ein allfälliger Reinertrag geht an eine gemeinnützige Institution mit ähnlichen Zielen.

Art.10 - Haftung

Für Verbindlichkeiten der IGMuriguemligen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Bei allfälligen Lücken werden die vorliegenden IGM - Statuten durch die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 60ff ZGB ergänzt.

Genehmigt von der Gründungsversammlung am 7. November 2009
Revidiert an der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14. Februar 2013